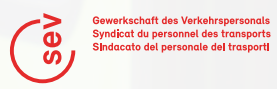




GAV

Gesamtarbeitsvertrag



gekündigt. Übernehmen Mitarbeitende eine tiefer eingereihte Tätigkeit, wird während zwei Jahren ein Lohnbesitzstand gewährt. Mitarbeitenden, welche nach Ablauf des zweijährigen Lohnbesitzstandes das 62. Altersjahr vollendet haben, wird der Lohn nicht mehr gekürzt. Lehnen Mitarbeitende eine objektiv zumutbare Versetzung ab, können weiterführende arbeitsrechtliche Massnahmen (bspw. Kündigung) erfolgen.

³Vorbehalten bleibt ein Lohnbesitzstand bei eingeschränkter Arbeitsfähigkeit aus medizinischen Gründen gemäss Ziffer 86.

⁴Bei Versetzung aus betrieblichen Gründen übernimmt die BLS die Speditionskosten des Umzugs bis max. Fr. 2'000.–, sofern dadurch eine Änderung des Wohnortes notwendig wird.

26

Wohnsitz

¹Die Mitarbeitenden können ihren Wohnsitz frei wählen; vorbehalten bleibt Absatz 2.

²Bei Vorliegen einer betrieblichen Notwendigkeit kann die BLS den Mitarbeitenden im Einzelarbeitsvertrag verpflichten, dass er in einem bestimmten Umkreis zum Arbeitsort Wohnsitz nimmt.

2.2 Verhalten und Verantwortlichkeiten

27

Treue und Sorgfaltspflicht

¹Die übertragene Arbeit ist persönlich zu leisten, sorgfältig auszuführen und die Interessen der BLS sind in guten Treuen zu wahren.

²Die zur Ausführung der Arbeit zur Verfügung gestellten Arbeitsgeräte, Materialien, technischen Einrichtungen und Anlagen sowie Fahrzeuge sind sach- und fachgerecht zu bedienen.

28

Nebenbeschäftigung und öffentliche Ämter

¹Mitarbeitende haben die OE Personal über andere Erwerbstätigkeiten zu informieren und die Bewilligung einzuholen. Generell erlaubt und weder melde- noch bewilligungspflichtig sind Tätigkeiten eh-

renamtlicher Natur, in Vereinen, im Rahmen von Personalverbänden sowie freizeithliche Tätigkeiten mit üblicher Taggeld- bzw. Sitzungsgeldentschädigung. Nebenerwerbliche Tätigkeiten sind unzulässig, sofern dadurch die Treuepflicht verletzt wird. Die gesetzliche Höchstarbeitszeit darf gesamthaft nicht überschritten und gesetzliche Ruhepausen müssen in jedem Fall eingehalten werden.

²Die Ausübung einer AZG-relevanten Nebenbeschäftigung ist der OE Personal zwingend zu melden und auf jeden Fall bewilligungspflichtig.

³Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist unzulässig, wenn sie die Berufsausübung beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn ein Interessenskonflikt besteht oder die Arbeitskraft dauernd bzw. erheblich beansprucht wird. Insbesondere dürfen die Nebenbeschäftigungen die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes nicht verletzen.

⁴Die Meldung der Nebenbeschäftigung hat mit dem auf dem Intranet verfügbaren Formular zu erfolgen.

29

Öffentliches Amt

¹Ein Amt gilt dann als öffentlich, wenn es sich um eine Mitgliedschaft in der Exekutive, Legislative oder Justiz handelt.

²Ein allfällig bezahlter Urlaub wird im Anhang 2 geregelt.

³Muss die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für die Ausübung eines schweizerischen öffentlichen Amtes die Arbeit aussetzen, so hat sie oder er zum Voraus um bezahlten oder unbezahlten Urlaub zu ersuchen.

⁴Kandidaturen für öffentliche Ämter sind dem Vorgesetzten zu melden.

30

Übernahme von Mandaten im Interesse der BLS

Mandatstätigkeiten im Interesse der BLS sind – sofern sie während der Arbeitszeit wahrgenommen werden mit dem Lohn abgegolten. Alle Honorare, Sitzungsgelder und Spesen sind von der

Drittfirma direkt der BLS zu entrichten, Spesenforderungen werden gemäss «Spesenreglement BLS AG» abgegolten.

31

Geheimhaltung / Verschwiegenheit

¹Mitarbeitende dürfen geheim zu haltende Tatsachen, wie namentlich Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse, von denen sie im Dienst des Arbeitgebers Kenntnis erlangen, während des Arbeitsverhältnisses nicht verwerten oder anderen mitteilen. Auch nach dessen Beendigung bleiben sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers erforderlich ist.

²Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind Mitarbeitende verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zugegangenen Unterlagen und Dokumente zurückzugeben oder zu vernichten, bzw. persönliche, elektronisch gespeicherte Dateien unwiderruflich zu löschen. Elektronisch gespeicherte Daten auf persönlichen Laufwerken oder externen Speichermedien, bei denen das Urheberrecht der BLS gehört, sind der BLS zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des Arbeitgebers haben sie die Sachverhalte schriftlich zu bestätigen.

³Das Recht auf Information der Verbandsmitglieder über verbandspezifische Themen im Rahmen der gewissenhaften Interessenvertretung wird durch die Schweigepflicht nicht berührt, es sei denn, Mitarbeitende werden ausdrücklich zum Stillschweigen verpflichtet.

32

Zeugnis- und Herausgabepflicht

¹Über Vorladungen vor eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde in beruflichen Angelegenheiten ist die vorgesetzte Stelle zu informieren.

²Müssen Mitarbeitende über Wahrnehmungen, die aufgrund der beruflichen Tätigkeit gemacht wurden, als Zeuge oder Auskunftsperson Auskunft geben, so haben sie die Unternehmensgeheimnisse zu wahren. Zur Herausgabe von geschäftlichen Dokumenten und Urkunden oder elektronischen Daten sind sie ohne Ermächtigung der BLS nicht befugt.